

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 30.04.2017
Autor: Jürgen Werny

Sämtliche ADR-Vereinbarungen sind entweder über die Webseite des BMVI unter <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html?nn=213430> abrufbar oder direkt unter folgendem Link der UNECE-Webseite: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

Die von Deutschland gegengezeichneten multilateralen Vereinbarungen werden jeweils im Verkehrsblatt veröffentlicht.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.03.2017:

Änderungen: M299 Luxemburg hinzugekommen
M304 Finnland hinzugekommen

Neue Vereinbarungen: keine

Fristablauf: keine

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 30.04.2017

Änderungen gegenüber Stand 31.03.2017 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M253	Transport von Schweröl der UN 3082 oder 3077 in nicht bauartgeprüften Tanks ohne Anwendung von Kapitel 4.3 und 7.4	D			B, D, GB, I, IRL	31.12.2017	Ja	Nein
M254	Beförderung von Containern ohne Placards im reinen Straßentransport (gilt nicht für Klasse 1 und 7)				E, P	31.12.2017	Ja	Nein
M255	Prüfung von Stahlflaschen mit Flüssiggas (LPG) ohne Prüfung der inneren Beschaffenheit gemäß 6.2.1.6.1 b)				F, I	31.12.2017	Nein	Nein
M256	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig. (Ersatz der M193)				GB, I, IRL, P	31.01.2018	Ja	Nein
M258	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				F, I	05.03.2018	Ja	Nein
M262	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig von Versandstücken				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein
M263	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig bei Beförderung in loser Schüttung oder Tanks				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M266	Beförderung alter Munition der Streitkräfte (vor 1990) zur Entsorgung ohne Kennzeichnung nach aktuellem ADR				A, BG, D, DK, F, FIN, GB, NL, NOR, P, S	01.08.2018	Ja	Nein
M269	Angabe der UN-Nummern bei Gasflaschen mit UN 1011, 1075, 1965, 1969, 1978 in Zeichenhöhe 12 mm (Flaschen über 60 Liter) erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung				CH, E, F, FIN, GB, I, P	30.06.2018	Nein	Nein
M270	Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen für Wasserstoff mit Betriebsdruck 525 bar dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch mit 700 bar betrieben werden				B, F	15.02.2019	Nein	Nein
M273	Gasflaschen müssen erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit UN-Nummern in entsprechender Größe (6 mm bzw. 12 mm) gekennzeichnet werden				A, CH, D, E, F, FIN, GB, I, IRL, P	30.06.2018	Nein	Nein
M278	Betrifft Tankfahrzeuge mit UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch C in Ländern, bei denen aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Tankinnern keine Temperaturen über 50°C auftreten können.				DK, N, S	31.05.2019	Nein	Nein
M279	Ersatz für die M212: Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2019	Ja	Nein
M282	Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR				F, POL	30.06.2019	Nein	Nein
M283	Gefahrgutbeauftragte, die eine Einschränkung auf Mineralölprodukte haben, dürfen ihre Tätigkeit auch weiterhin ausüben, wenn die Tankfahrzeuge mit Additivierungseinrichtungen für UN 1993 und UN 3082 gemäß SV 664 ausgerüstet sind.				B, F	31.12.2019	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M287	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2020	Ja	Nein
M294	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung.				CH, D, F, I, POL	31.12.2017	Nein	Nein
M296	Klassifizierung von Batterien, die sowohl Lithium-Ionen als auch Lithium-Metall-Batterien enthalten als UN 3090 bzw. UN 3091.				CH, D, F, GB, I	30.06.2019	Ja	Nein
M299	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M237, davor M180)				A, CH, D, F, FIN, GB, I, IRL, L, NL, P, S	01.06.2019	Ja	Nein
M300	Verzicht auf Empfängerangabe im Beförderungspapier bei Lieferfahrten für bestimmte UN-Nummern. Anstelle des Empfängers ist „Delivery Sale“ („Venta en ruta“) einzutragen.				E, P	12.05.2021	Ja	Nein
M302	Beförderung von Magnesiumhydrid (UN 2010) in transportablen Wasserstoffspeichersystemen.				F, I	31.12.2019	Ja	Nein
M303	Beförderung von Elektroaltgeräten (EAG), die Lithiumzellen oder -batterien nur als Puffer-/Stützbatterien enthalten, werden vom ADR freigestellt.				A, D	31.12.2018	Nein	Nein
M304	Beförderungseinheiten dürfen mehr als einen Anhänger haben, abweichend von 8.1.1. ADR.				E, FIN, S	16.12.2021	Nein	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
BG	=	Bulgarien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien